

ALLES AUS EINER HAND

- ▲ Prävention
- 🏠 Unfall-Heilbehandlung
- 👤 Rehabilitation
- € Finanzielle Entschädigung



AUVAsicher

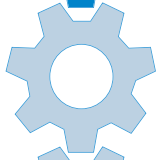
Kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

Ausgabe 2012/2013

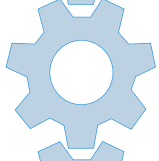




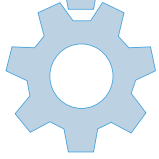
PRÄVENTION



Unfallheilbehandlung



Rehabilitation



Finanzielle Entschädigung



Alles aus EINER Hand

Inhalt

Alles aus EINER Hand	
Die AUVA	4
Wir von AUVA sicher	5
Leistungen der AUVA	
Die soziale Unfallversicherung	6
Schutzimpfungen	8
Zuschuss zur Entgeltfortzahlung	8
Leistungen von AUVA sicher	
Erhöhen Sie Ihre Sicherheitsstandards	10
Alles über den VGÜ-Pass von AUVA sicher	11
Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation	11
Schulungen	
Sicherheitsvertrauenspersonen	12
Erste Hilfe und Ersthelfer	12
Sicherheitsschulungen	13
Medien der AUVA	
Merkblätter	14
Sicherheitsbroschüren	14
Evaluierungshefte und Checklisten	14
Alle!Achtung!	15
Sichere Arbeit	15
Videos und DVDs	15
Meldepflichten an die Arbeitsinspektion	16
Abkürzungen	16
Formulare	16
Kostenlose Präventionsberatung	17
Unfallmeldung für Erwerbstätige	18
Zuschuss zur Entgeltfortzahlung (EFZ)	20
Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen	22
Anmeldung zur Höherversicherung für selbständig Erwerbstätige	23
Liste der Berufskrankheiten	24

In dieser Broschüre wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht als Klassifizierung von Wörtern (männlich, weiblich, sächlich) verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

Alles aus EINER Hand

Die AUVA

Die AUVA ist Österreichs größte Sozialversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Ursprünglich war die Unfallversicherung nur für finanzielle Entschädigungen nach Arbeitsunfällen zuständig. Sie nahm damit den Unternehmern die Sorge ab, für Arbeitsunfälle unberechenbar hohe Schadensausgleichsbeträge zahlen zu müssen. Später kamen die Unfallheilbehandlung und die Rehabilitation als Aufgaben dazu.

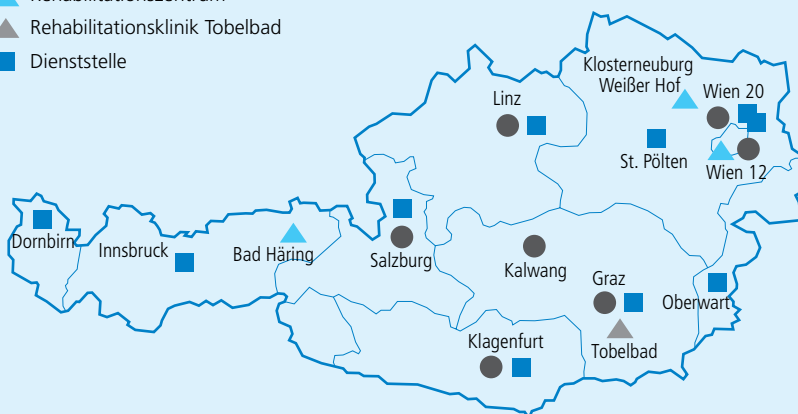
Heute ist die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten oberstes Ziel. Die Spezialisten der AUVA untersuchen pro Jahr Tausende Arbeitsunfälle und analysieren ihren Hergang. Dabei arbeiten Techniker, Mediziner, Statistiker, Psychologen und Wirtschaftsfachleute eng zusammen, um aus dem gewonnenen Wissen Strategien zu entwickeln, mit denen sich Unfälle vermeiden lassen; und zwar im kleinen Familienbetrieb ebenso wie im Großkonzern. Damit bietet die AUVA alle Leistungen der gesetzlichen Unfallversi-

cherung aus einer Hand an – von der Schadensverhütung über die Unfallheilbehandlung und die Rehabilitation bis hin zu finanziellen Entschädigungen für Unfallopfer. Daraus ergeben sich Synergieeffekte, die den Versicherten zugute kommen und zusätzlich die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen sichern. Der überwiegende Anteil der Berufstätigen in Österreich ist bei der AUVA unfallversichert, ebenso alle Kinder im Kindergartenpflichtjahr, Schüler und Studenten. Dies bedeutet insgesamt rund 4,7 Millionen Versicherte.

Die AUVA betreibt sieben Unfallkrankenhäuser und vier Rehabilitationszentren. In diesen Häusern werden pro Jahr etwa 360.000 Verletzte nach Unfällen aller Art behandelt. Diese Leistungen werden vor allem mit Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung finanziert. Dafür übernimmt die AUVA die Haftpflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern. Selbstverständlich ist die AUVA zu Sparsamkeit und zweckmäßigem Einsatz der Mittel verpflichtet.

Servicestellen und Heilstätten der AUVA in Österreich

- Unfallkrankenhaus
- ▲ Rehabilitationszentrum
- ▲ Rehabilitationsklinik Tobelbad
- Dienststelle



Die AUVA

Mit rund 4,7 Millionen Versicherten (über 3,2 Millionen Erwerbstätigen und mehr als 1,4 Millionen Schülern und Studenten) ist die AUVA der größte österreichische Sozialversicherungsträger.



Wir von AUVAsicher

AUVAsicher: Ein Präventionsmodell zur Hebung der Arbeitssicherheit in Klein- und Mittelbetrieben.

AUVAsicher ist ein auf Basis des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes (ASchG) eingerichtetes Präventionsmodell zur Hebung der Arbeitssicherheit in Klein- und Mittelbetrieben. Dabei arbeitet die AUVA mit freiberuflichen Arbeitsmedizinern, Sicherheitsfachkräften und privaten Beratungszentren zusammen. Österreichweit führen etwa 270 Außendienstmitarbeiter Betriebsbetreuungen durch.

Wir von AUVAsicher bieten für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung kostenlos an. Das Unternehmen darf allerdings, so es an mehreren Standorten Filialen betreibt, zusammen nicht mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Ihr AUVAsicher-Betreuer hilft Ihnen bei der Aktualisierung der vorgeschriebenen Evaluierung und unterstützt Sie bei der Unterweisung Ihrer Arbeitnehmer. Alle Berichte werden streng vertraulich behandelt und nur Ihnen als Arbeitgeber oder Ihrem dazu Bevollmächtigten übergeben.

Wir von AUVAsicher sind Ihr Ansprechpartner in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Unsere Berater sind speziell ausgebildete Fachkräfte und informieren Sie über alle Vorschriften, die für Ihren Betrieb gelten und wie Sie Ihre Verantwortung wahrnehmen können, dass Ihre Mitarbeiter gesund und unversehrt bleiben. Wir beraten und unterstützen Sie bei der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, im Umgang mit Behörden und bei Investitionen in den Arbeitsschutz.



AUVAsicher

AUVAsicher bietet für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung kostenlos an.



Leistungen der AUVA

Die soziale Unfallversicherung

Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ist die AUVA für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zuständig.

Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind plötzliche, von außen auf den Körper schädigend wirkende Ereignisse, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der unfallversicherten Tätigkeit ereignen. Dazu zählen auch Unfälle auf Wegen (z. B. von der Wohnadresse zur Arbeitsstätte) und bei Tätigkeiten, die zur Berufsausübung notwendig sind.

Unfallmeldepflicht

Sie sind als Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, jeden Arbeitsunfall und jede Berufskrankheit bei der AUVA zu melden, damit Leistungen erbracht werden können. Das gilt nicht nur für Unfälle Ihrer Mitarbeiter, sondern auch, wenn Sie selbst als Arbeitgeber einen Unfall haben sollten. Meldepflichtig ist jede Berufskrankheit (siehe dazu die „Liste der Berufskrankheiten“ auf Seite 24) und jeder Arbeitsunfall, durch den eine versicherte Person für mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist. Die Meldung muss innerhalb von fünf Tagen nach dem Unfall bzw. nach der Diagnose erfolgen; am einfachsten mit einem der beiliegenden Formulare (siehe Seite 18, 22).

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind bestimmte, durch die versicherte Tätigkeit hervorgerufene Gesundheitsschädigungen. Die anerkannten Berufskrankheiten sind in der Liste der Berufskrankheiten im Anhang zum ASVG angeführt (siehe Seite 24). All jene Krankheiten, die nicht in dieser Liste enthalten sind, allerdings nachweisbar berufsbedingt sind und durch schädigende Stoffe oder Strahlen verursacht wurden, können durch die Generalklausel als Berufskrankheit anerkannt werden.

Die AUVA hat aufgrund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den gesetzlichen Auftrag zur Durchführung von vier Kernaufgaben:



- **Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Prävention) einschließlich der Vorsorge für erste Hilfeleistung**

Die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und damit verbunden die Vermeidung von menschlichem Leid und finanziellen Kosten stellt das oberste Ziel dar. Die Erreichung dieses Zieles erfolgt durch die Zusammenarbeit des Unfallverhütungsdienstes und AUVAsicher mit den Unternehmen. Angeboten werden Schulungen und Beratungen aller an der Unfallverhütung beteiligten Personen, Beratungen zu arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Themen, Messungen für Firmen und vieles mehr.

- **Unfallheilbehandlung**

Alle Versicherten der AUVA haben gesetzlichen Anspruch auf Unfallheilbehandlung und Rehabilitation. Die Unfallheilbehandlung erfolgt in den



österreichweit sieben Unfallkrankenhäusern der AUVA. Sollte keines in der Nähe sein, erfolgt die Behandlung im nächsten geeigneten Krankenhaus.

- Rehabilitation**

Zur Rehabilitation zählen alle medizinischen Maßnahmen (einschließlich Versorgung mit Hilfsmitteln und Prothesen), berufliche Maßnahmen (z. B. Umschulung) und soziale Maßnahmen (z. B. behinderungsgerechte Adaptierung der Wohnung). Ziel der Rehabilitation ist es, Versicherten nach schweren Arbeitsunfällen ein selbständiges Leben und die Berufstätigkeit zu ermöglichen, wozu österreichweit vier Rehabilitationszentren der AUVA eingerichtet wurden.



- Entschädigungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

Finanzielle Entschädigungen (Renten) nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sollen hel-



fen, die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und die Mehrbelastung durch die Behinderung auszugleichen. Zusätzlich soll durch die Entschädigung der Lebensstandard der Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen gesichert sein.

Die AUVA zahlt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Versichertenrenten, Hinterbliebenenrenten, Witwen-/Witwerbeihilfen und Teile der Bestattungskosten.

Weitere Informationen finden Sie in der Rubrik „Leistungen“ auf der AUVA-Homepage www.auva.at.

Die Regelung für Selbständige

Als selbständig Erwerbstätiger wissen Sie, welche Verantwortung Sie für Ihre Mitarbeiter, für Ihr Unternehmen und für sich selbst tragen.

Die gesetzliche Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten bietet Ihnen als Selbstän-

Berechnungsbeispiel für die Höherversicherung bei Selbständigen

(Stand 2012, Aktualisierungen finden Sie unter www.auva.at)

Soziale Unfallversicherung für selbständig Erwerbstätige	Pflichtversicherung	Höherversicherung Stufe I (zusätzlich)	Höherversicherung Stufe II (zusätzlich)
Jahresbeitrag	€ 99,00	€ 98,94	€ 148,63
Bemessungsgrundlage	€ 18.090,14	€ 29.582,64	€ 35.413,72
Monatsrente 14x jährlich bei einer MdE von			
100 %	€ 1.292,16	€ 2.113,05	€ 2.529,56
50 %	€ 516,86	€ 845,22	€ 1.011,82
20 %	€ 172,29	€ 281,74	€ 337,27
Witwen-/Witwer- oder Waisenrente	€ 258,43	€ 422,61	€ 505,91

digen – abgesehen von den umfassenden Sachleistungen – nur eine Basis-Geldleistung. Selbständig Erwerbstätige zahlen monatlich einen festgesetzten Betrag und haben damit auch eine fixe Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Rente. Da dieser Betrag nicht sehr hoch ist, fallen auch Bemessungsgrundlage und Renten entsprechend niedrig aus.

Durch Abschluss einer freiwilligen Höherversicherung können Sie Ihren Anspruch auf Geldleistung entscheidend verbessern und zwar in zwei Stufen: Sie bezahlen das Doppelte (Stufe I) oder das Zweieinhalbfache (Stufe II) des Grundbeitrages und erreichen damit die entsprechenden Steigerungen (siehe Berechnungsbeispiel Seite 7 unten).

Die Höherversicherung können Sie jederzeit mit einem Antragsformular (siehe Seite 23) bei Ihrer zuständigen AUVA-Landesstelle abschließen.

Schutzimpfungen

Das Risiko, an einer Infektion schwer zu erkranken, an Spätfolgen zu leiden oder daran zu sterben, kann durch eine Schutzimpfung vermieden werden. Um durch Infektionen hervorgerufene Berufskrankheiten vorzubeugen, bietet die AUVA beruflich besonders gefährdeten Versicherten Schutzimpfungen an.

Bei den Impfkationen der AUVA handelt es sich um eine freiwillige Leistung zur Verhütung von

Informationen zu Schutzimpfungen

FSME Zecken-Schutz, Tetanus und Tollwut

Tel.: +43 1 33 111-423

Fax: +43 1 33 111-664

Susanne Klampfer Susanne.Klampfer@auva.at

Gabriele Komosny Gabriele.Komosny@auva.at

Hepatitis B

Tel.: +43 1 33 111-550, +43 1 33 111-586

Fax: +43 1 33 111-339, +43 1 33 111-664

Christine Jeremias Christine.Jeremias@auva.at

Petra Pascher Petra.Pascher@auva.at

Sabine Stacher Sabine.Stacher@auva.at

Weitere Informationen erhalten Sie auf der AUVA-Homepage: www.auva.at/schutzimpfung



Foto: pix4U - Fotolia

Berufskrankheiten unter festgesetzten Voraussetzungen nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel.

Zuschuss zur Entgeltfortzahlung

Die AUVA leistet Unternehmen mit durchschnittlich weniger als 51 Arbeitnehmern Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung nach einem Unfall (Arbeits- oder Freizeitunfall) oder nach einer Krankheit.

Zuschussberechtigte Arbeitgeber

Zuschussberechtigt sind alle Arbeitgeber (auch von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten),

- wenn sie in ihrem Unternehmen regelmäßig weniger als 51 Arbeitnehmer beschäftigen,
- wenn der betreffende Arbeitnehmer bei der AUVA versichert ist,
- wenn die Arbeitsverhinderung durch einen Unfall länger als drei aufeinander folgende Tage dauerte oder
- wenn die Arbeitsverhinderung durch eine Krankheit eingetreten ist, die länger als zehn aufeinander folgende Tage dauerte,
- wenn das Entgelt fortgezahlt wurde,
- wenn sie einen Antrag zum Zuschuss für Entgeltfortzahlung stellen.

Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse betragen 50 Prozent des tatsächlich fortgezahlten Entgelts (mit Ausnahme der Sonderzah-

lungen) plus 8,34 Prozent Zuschlag für die Sonderzahlungen und Gebühren

- bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zehn aufeinander folgenden Tagen führte, ab dem elften Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Arbeitnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr),
- bei Arbeitsverhinderung aufgrund eines Unfalls, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen führte, ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Arbeitnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr).

Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden jeweils im Nachhinein, längstens bis zum Ende eines Monats nach dem Ende

jenes Quartals, in dem der Antrag gestellt wurde, ausbezahlt.

Der Antrag auf Zuschüsse ist innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches von Ihnen als Arbeitgeber zu stellen.

Unfallmeldung nach einem Arbeitsunfall
ACHTUNG! Der Antrag auf Entgeltfortzahlungszuschuss gilt nicht als Unfallmeldung!
Nach einem Arbeitsunfall ist unbedingt auch eine Unfallmeldung auszufüllen!

Das Formular zur Beantragung der Entgeltfortzahlung finden Sie auf Seite 20, unter www.auva.at/efz oder Sie schicken Ihren Antrag mittels ELDA-Service (www.auva.at/efz) elektronisch an die AUIVA.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die örtlich zuständige AUIVA-Landesstelle.

Kontaktpersonen in der AUIVA

Bundesland	Ansprechpartner	EFZ-Telefon	Fax	E-Mail
Burgenland	Anita Berghofer	+43 3352 353 56-204	+43 3352 353 56-606	efz.oberwart@auva.at
	Mag. Klaudia Thurner	+43 3352 353 56-206		
Kärnten	Doris Gosch	+43 463 58 90-4008	+43 463 5890-4040	efz.klagenfurt@auva.at
	Karin Gaberle	+43 463 58 90-4005		
Niederösterreich	Susanne Glaser	+43 2742 25 89 50-210	+43 2742 25 89 50-607	efz.stpoelten@auva.at
	Manuela Scherer	+43 2742 25 89 50-212		
	Daniela Speiser	+43 2742 25 89 50-211		
	Silvia Vierthaler	+43 2742 25 89 50-213		
Oberösterreich	Wolfgang Hinterhölzl	+43 732 23 33-8387	+43 732 23 33-8380	efz.linz@auva.at
	Johann Stadler	+43 732 23 33-8381		
Salzburg	Karin Leitner	+43 662 21 20-4224	+43 662 21 20-4265	efz.salzburg@auva.at
	Petra Cebis	+43 662 21 20-4270		
Steiermark	Siegfried Hainzl	+43 316 505-2472	+43 316 505-2309	efz.graz@auva.at
	Martha Jöller	+43 316 505-2479		
	Gerhard Skofitsch	+43 316 505-2470		
	Anna-Elisabeth Wegmann	+43 316 505-2478		
Tirol	Elisabeth Bliem	+43 512 520 55-76	+43 512 520 55-85	efz.innsbruck@auva.at
	Alessandra Haigermoser	+43 512 520 55-81		
Vorarlberg	Desiree Feurstein	+43 5572 269 42-32	+43 5572 269 42-85	efz.dornbirn@auva.at
Wien	August Kemetner	+43 1 331 33-455	+43 1 331 33-485	efz.wien@auva.at
	Gabriele Maidl	+43 1 331 33-387		
	Margit Ries	+43 1 331 33-454		

Leistungen von AUVAsicher

Erhöhen Sie Ihre Sicherheitsstandards!

Ihr AUVAsicher-Betreuer hilft Ihnen, die Sicherheitsstandards zu erhöhen, unter anderem durch:

- Begehung der Arbeitsstätte mit besonderem Augenmerk auf Gefahrenstellen und zu behebbende Mängel,
- Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten bei Sicherheitsmängeln, Gefahrenstellen und Gesundheitsbelastungen,
- Organisation der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (entsprechend der Sicherheits- und Gesundheitsorganisation),

Foto: beige stellt



- kostenlose Messungen (wie z.B. Klima- und Lärmmessung),
- Info-Materialien,
- Unterstützung bei der Gefahrenbeurteilung gem. § 4 ASchG (Evaluierung),
- Beratung bei konkreten Anlassfällen, z.B. vor der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Maschinen, persönlicher Schutzausrüstung, Arbeitsstättenbewilligung usw.,
- Hinweise zur Gesundheitsförderung,
- Unterstützung zur Erfüllung der Untersuchungspflichten,
- Unterstützung zur Erfüllung der Prüfpflichten (wie z. B. Kräne, Tore, Hebebühnen).

Durch die Analyse von Unfallrisiken und Gesundheitsgefahren erarbeitet der AUVAsicher-Betreuer gemein-

sam mit Ihnen Verbesserungsvorschläge zur Vermeidung von Störungen im Betriebsablauf, von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.

Sie profitieren durch die AUVAsicher-Betreuung mehrfach:

- Die Arbeitssicherheit wird verbessert und berufliche Gesundheitsrisiken werden vermieden.
- Ihre Mitarbeiter weisen ein erhöhtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein auf – im Betrieb und in der Freizeit.
- Die Wirtschaftlichkeit kann gesteigert werden.
- Das Unternehmen erlangt ein positives Image bei Kunden und Mitarbeitern.

Arbeitsschutz rechnet sich! Maßnahmen des Arbeitsschutzes haben positive „Nebenwirkungen“:

- weniger unfall- und krankheitsbedingte Ausfalltage
- eine bessere Arbeitsorganisation
- weniger Maschinenstillstandszeiten
- optimal ausgewählte und eingesetzte Arbeitsmittel

Arbeitnehmerschutz und Wirtschaftlichkeit gehen Hand in Hand!

Kurz und bündig

- Die kostenlose arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Begehung durch AUVAsicher kann für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten angefordert werden, wenn das gesamte Unternehmen nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.
- Arbeitsstätten mit bis zu zehn Arbeitnehmern sind alle zwei Jahre, Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Beschäftigten jährlich zu begehen.
- Für jede Begehung vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen. Je nach Beschäftigtenzahl und Gesundheitsgefahren nimmt die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Begehung eine bis neun Stunden in Anspruch.
- Sollte Beratungsbedarf bestehen, können Sie jederzeit eine Anlassfallbetreuung anfordern.

Alternativ können Sie als Arbeitgeber:

- Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) auf eigene Kosten beauftragen oder
- die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft selbst wahrnehmen, sofern Sie als Sicherheitsfachkraft ausgebildet sind und insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer in allen Arbeitsstätten beschäftigen (Unternehmermodell).

Wir helfen Ihnen, Ihre Evaluierung aktuell zu halten!

Sie haben Ihren Betrieb bereits evaluiert. Das heißt, Sie haben die Risiken ermittelt und bewertet. Sie haben Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken festgelegt und zumindest teilweise getroffen. Und Sie haben diese Schritte schriftlich dokumentiert. Damit haben Sie fürs Erste Ihre gesetzliche Pflicht erfüllt. Inzwischen hat sich aber vielleicht doch das eine oder andere geändert. Deshalb fordert der Gesetzgeber, die Evaluierung zu aktualisieren. Dabei helfen wir von AUVASicher Ihnen gerne.

Durch eine Zusammenarbeit mit AUVASicher erfüllen Sie Ihre gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherheitsfachkraft und eines Arbeitsmediziners. In jedem Bundesland befindet sich ein AUVASicher-Präventionszentrum. Die Adressen finden Sie auf dem Rückumschlag dieses Heftes.

Alles über den VGÜ-Pass

Sinn und Zweck des VGÜ-Passes

Der VGÜ-Pass von AUVASicher informiert alle Beschäftigten, die aufgrund ihrer Tätigkeit nach der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) untersucht werden müssen, über die für sie jeweils vorgesehenen Untersuchungen. Diese werden auch zur persönlichen Dokumentation im VGÜ-Pass eingetragen.



Welche Vorteile bringt der VGÜ-Pass?

- Der VGÜ-Pass schafft Klarheit darüber, ob und wann Untersuchungen nach der VGÜ durchgeführt wurden.

- Der VGÜ-Pass trägt zur Vermeidung von unnötigen Doppel- und Mehrfachuntersuchungen bei.
- Der VGÜ-Pass erleichtert die Einhaltung der vorgeschriebenen Untersuchungsintervalle.

Wie bekommen Sie einen VGÜ-Pass?

Beschäftigte in von AUVASicher betreuten Arbeitsstätten erhalten den VGÜ-Pass von ihrem AUVASicher-Arbeitsmediziner.

Achtung! Der VGÜ-Pass ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten für Arbeitgeber!

Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation

Damit Sie Ihre Arbeitnehmerschutzunterlagen und -dokumente strukturiert und jederzeit griffbereit ablegen können, gibt es die Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation (SGO) von AUVASicher.

Mit diesen für die Ablage konzipierten Trennblättern profitieren Sie mehrfach:

- Der Sicherheits- und Gesundheitsstandard wird aufgrund der Dokumentation (Organigramm, Verantwortlichkeit, Untersuchungsintervalle, Evaluierung, Unterweisungen, Prüfpflichten usw.) transparenter dargestellt und somit auch erhöht.
- Aktuelle, vollständige und griffbereite Unterlagen vermitteln einschlägige Kompetenz bei Behördenkontakten.
- Arbeitnehmerschutz-relevante Abläufe (Untersuchungen, Prüfungen, Arbeitsabläufe usw.) werden organisiert dargestellt und verbessern dadurch die Übersichtlichkeit über Untersuchungspflichten und Prüfpflichten.
- SGO ist eine nützliche Vorarbeit für die Einführung eines Sicherheits- und Gesundheitsmanagement-Systems (SGM-System).
- Unter Berücksichtigung aller erwähnten Vorteile führt SGO zu einer Imageverbesserung des Betriebes.

Wie kommen Sie zu SGO?

Im Zuge einer Beratung wird Ihnen Ihre AUVASicher-Sicherheitsfachkraft die SGO-Trennblätter aushändigen.

Schulungen

Sicherheitsvertrauenspersonen

In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind lt. Gesetz Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) in ausreichender Anzahl zu bestellen:

Anzahl d. Arbeitnehmer	Anzahl d. Sicherheitsvertrauenspersonen
11 – 50 AN	1 SVP
51 – 100 AN	2 SVP
101 – 300 AN	3 SVP

Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind in die Gesamtbeschäftigtenanzahl einzurechnen.

Die Ausbildung zur SVP umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Einschlägige rechtliche Bestimmungen und Hinweise zur Anwendung
- Risiken und Belastungen am Arbeitsplatz und Möglichkeiten zu deren Behebung
- Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) und Unterweisung

Die SVP-Ausbildung wird von den Unfallverhütungsdiensten der Landesstellen organisiert. Über die elektronische Kursbuchung www.auva.at/kursbuchung können Sie die SVP-Ausbildung buchen sowie Detailinformationen zu den Kursen abfragen.

Die in der Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) geregelte Bestellung zur SVP setzt voraus, dass die SVP ein Betriebsangehöriger ist. Sie als Arbeitgeber sind allerdings von der Bestellung zur SVP ebenso ausgeschlossen, wie verantwortlich Beauftragte und im Betrieb tätige Lehrlinge.

Die bestellten SVP sind dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden. Das ent-



Foto: Dmitry Vereshchagin - Fotolia.com

sprechende Meldeformular finden Sie unter www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Formulare.

Bitte beachten Sie, dass durch die Bestellung einer SVP Sie als Arbeitgeber nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften enthoben werden!

Erste Hilfe und Ersthelfer

Seit 1. Jänner 2010 erfordert eine Neuregelung der Ersthelfer die Bestellung von betrieblichen Ersthelfern auch bei weniger als fünf Beschäftigten. Weitere Informationen zu Ausbildung und Anzahl an benötigten Ersthelfern finden Sie auf der AUVA-Homepage www.auva.at/ersthilfe.

Ausbildung:

In Arbeitsstätten mit mindestens fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern ist nach wie vor eine mindestens 16-stündige Ausbildung erforderlich. Alle vier Jahre ist ein Auffrischkurs von acht Stunden zu absolvieren. Dieser kann auch geteilt werden, sodass in einem Abstand von maximal zwei Jahren eine mindestens vierstündige Auffrischung erfolgt.

In Arbeitsstätten mit weniger als fünf regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten genügt für Ersthelfer eine nach dem 1. Jänner 1998 absolvierte mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Sinne des Führerschein-Erste Hilfe Kurses bzw. des Präsenzdienstes). Bei Beschäftigten mit einem älteren oder ohne Führerschein, ist ebenfalls ein mindestens sechsständiger Kurs in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gefordert, wobei ein achtständiger Kurs anzuraten ist. Ab 1. Jänner 2015 müssen betriebliche Ersthelfer eine mindestens achtstündige Erste Hilfe Ausbildung ablegen. Eine Auffrischung ist nach maximal vier Jahren (8 Stunden) bzw. zwei Jahren (4 Stunden) zu absolvieren.

Wie viele Ersthelfer müssen bestellt werden?

In Büros oder Arbeitsstätten mit geringer Unfallgefahr

- bei bis zu 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer = ein Ersthelfer
- bei 30 bis 49 regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer = zwei Ersthelfer
- für je 20 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer = ein zusätzlicher Ersthelfer

In allen anderen Arbeitsstätten:

- bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer = ein Ersthelfer
- bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer = zwei Ersthelfer
- für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer = ein zusätzlicher Ersthelfer

Auf Baustellen:

- bei bis zu 19 regelmäßig von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer = ein Ersthelfer
- bei 20 bis 29 regelmäßig von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer = zwei Ersthelfer
- für je 10 weitere regelmäßig von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer = ein zusätzlicher Ersthelfer

Auf Baustellen hat jeder Arbeitgeber für die von ihm Beschäftigten eine entsprechende Anzahl an Ersthelfern zu bestellen.

Werden gleichzeitig auf einer Baustelle mehrere Arbeitnehmer unterschiedlicher Arbeitgeber beschäf-

tigt, kann die notwendige Anzahl an Ersthelfern auch gemeinsam erbracht werden, wenn die diesbezügliche Koordination und Festlegung in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten eindeutig und nachvollziehbar ist.

Bitte berücksichtigen Sie, dass während der üblichen Betriebszeiten Erste Hilfe gewährleistet sein muss.



Sollten die Betriebszeiten in Ihrem Unternehmen auf mehrere Schichten aufgeteilt sein, so muss entsprechend der Arbeitnehmeranzahl in jeder Schicht eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern anwesend sein.

Natürlich können auch Sie als Arbeitgeber selbst Ersthelfer sein!

Sicherheitsschulungen

Für ein sicheres und gesundes Arbeiten ist ein vielseitiges Wissen vor allem auf technischem, medizinischem, psychologischem, juristischem und ökonomischem Gebiet erforderlich.

Die AUVA-Sicherheitsschulung berücksichtigt die unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnisse und bietet neben verschiedenen Ausbildungen auch Fachvorträge, Betriebsseminare, Enqueten und Fachtagungen an.

Wenn Sie regelmäßig über das AUVA-Schulungsprogramm in Ihrer Region informiert werden möchten, melden Sie sich unter www.auva.info zum Schulungs-Newsletter an!

Medien der AUVA

Auf der AUVA-Homepage finden Sie ein reiches Angebot an Publikationen und Medien jeglicher Art – zur Bestellung als Printversion oder zum Downloaden (www.auva.at/publikationen).

Merkblätter

Die Merkblätter der Reihe „Sicherheit kompakt“ sind kleine Broschüren über sicheres und gesundes Arbeiten. Sie sind verlässliche Ratgeber, wenn Sie rasch Informationen brauchen. Die Broschüren fassen die für eine bestimmte Arbeit zutreffenden Vorschriften und Normen verständlich und praxisbezogen zusammen. Sie finden die Merkblätter zum Bestellen und Downloaden unter www.auva.at/merkblaetter.

Sicherheitsbroschüren

In den Sicherheitsbroschüren werden wesentliche Aspekte eines Themas auf leicht verständliche Art und Weise überblicksartig zusammengefasst, wodurch man in kurzer Zeit einen umfassenden Einblick erhält.



Die Sicherheitsbroschüren können auf www.auva.at/publikationen bestellt und heruntergeladen werden.

Evaluierungshefte und Checklisten

In diesen Broschüren zur Gefährdungsbeurteilung wird methodisch von der Art der Gefährdung ausgegangen. Gemeinsam mit den Checklisten dienen sie der Erhöhung der Sicherheit und sind eine hilfreiche Unterstützung bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren sowie beim Festlegen von Maßnahmen. Zum Bestellen und Downloaden besuchen Sie unsere Homepage: www.auva.at/publikationen.

Eine weitere Hilfestellung bei der Gefahrenevaluierung stellt die, von der AUVA mit den Sozialpartnern entwickelte Internet-Site www.eval.at dar. Hier fin-





Sichere Arbeit

„Sichere Arbeit“ ist das von der AUVA herausgegebene internationale Fachmagazin für Prävention in der Arbeitswelt. Prävention ist ein breites Tätigkeitsfeld für Techniker, Mediziner, Psychologen, Juristen, Ökonomen, Organisatoren und zahlreiche weitere Spezialisten. Die „Sichere Arbeit“ fördert als Fachzeitschrift den interdisziplinären Informationsfluss.

Prävention ist aber auch eine Aufgabe für Unternehmer, Führungskräfte, Politiker und Meinungsbildner. Deshalb werden auch diese Personengruppen mit der „Sichere Arbeit“ angesprochen. Nicht zuletzt dient die „Sichere Arbeit“ auch dem internationalen Informationsaustausch mit Experten in aller Welt. „Sichere Arbeit“ erscheint sechsmal jährlich und ist auch online verfügbar (www.sicherearbeit.at).

Videos und DVDs

Die Angebotspalette an Videos für Betriebe umfasst allgemeine Themen wie Sturz und Fall ebenso wie Spezialthemen, wie z.B. der Schaltsprache bei Hochspannungsanlagen.

Das AUVA-Videoprogramm wird vom Österreichischen Filmservice vertrieben. Sie können die Videos dort auf Kosten der AUVA entleihen (lediglich eine jährliche Versicherungsgebühr ist von Ihnen zu bezahlen) oder für eine Schutzgebühr kaufen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.auva.at/videos.

Die DVD „Sicher und Gesund bei der Arbeit“ führt auf unterhaltsame Weise in die Welt des Arbeitnehmerschutzes ein. Sie ist übersichtlich aufbereitet und leicht zu bedienen. Neben Rundgängen durch Musterbetriebe enthält die DVD auch sämtliche Grundevaluierungsformulare sowie Checklisten und eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Evaluierung. Ein Lexikon erklärt alle wichtigen Begriffe – von A wie Absaugung bis Z wie Zweihandschaltung. Alle Formulare lassen sich als Word-Dokumente öffnen und ausdrucken. Updates der DVD sind über das Internet möglich. Die DVD kann über www.eval.at bestellt werden und kostet für Versicherte der AUVA sowie für Mitglieder der WKÖ, IV, AK oder des ÖGB € 25,00 inkl. USt.

den Sie Informationen, Checklisten und Dokumente rund um das Thema Evaluierung. Kernstück dieser Site sind die „Grundevaluierungen“. Diese teilweise schon vorausgefüllten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, in denen - alphabetisch und nach Branchen geordnet - wesentliche Inhalte bereits enthalten sind, erleichtern Ihnen die Erstellung einer spezifischen Dokumentation für Ihren Betrieb.

Alle!Achtung!

Im Magazin „Alle!Achtung!“, dem neuen Sicherheitsmagazin der AUVA, werden primär Themen rund um die Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten behandelt. Im Weiteren reicht die Themenpalette von der Unfallprävention bei Schülern, Studenten und Kindern über Informationen zu den AUVA-Unfallkrankenhäusern und Rehabilitationszentren bis hin zur Vorstellung von Unternehmen, die besondere Leistungen im Bereich des Arbeitsschutzes erbringen. Wer weiß, vielleicht wird in einer der nächsten Ausgaben schon Ihr Betrieb vorgestellt? Das Magazin erscheint monatlich (außer Jänner/August) und wird Betrieben und Schulen kostenlos zugeschickt. Zusätzlich ist es auch elektronisch erhältlich: www.alle-achtung.at

Meldepflichten

Meldepflichten an die Arbeitsinspektion

Im Arbeitnehmerschutz sind verschiedene Meldungen an die örtlich bzw. fachlich zuständige Arbeitsinspektion verbindlich durchzuführen.

Für nachfolgende (im Arbeitnehmerschutz vorgesehene) Meldepflichten sind Formulare zum Download auf der Homepage der Arbeitsinspektion vorhanden (www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Formulare):

- Bestellung und Widerruf von verantwortlich Beauftragten (§23 Arbeitsinspektionsgesetz 1993),
- Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (§10 ASchG, §9 Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen),
- Beabsichtigte Verwendung von bestimmten Arbeitsstoffen (krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe, biologische Arbeitsstoffe, Arbeiten mit Asbest, §42 ASchG),
- Bauarbeiten, die 5 Arbeitstage lt. §97 Abs 1 und 4 ASchG und §3 Abs 1 BauV überschreiten, Bauarbeiten, die eine Dauer von 30 Arbeitstagen und mehr als 20 Arbeitnehmer überschreiten

bzw. besondere Gefahren für die Arbeitnehmer darstellen.

- Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen (§3 Mutterschutzgesetz 1979),
- Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinander folgenden Sonntagen im Gastgewerbe (§27a KJBG)
- Beschäftigung von Arbeitnehmern über die zulässigen Arbeitszeit-Höchstgrenzen hinaus,
- Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenendruhe.

Zusätzlich besteht bei tödlichen und schweren Arbeitsunfällen eine Meldepflicht bei der Arbeitsinspektion.

Zur Erfüllung der Meldepflicht schicken Sie das entsprechende ausgefüllte Formular an das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat, das heißt an jenes, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle befindet.

Das für Sie zuständige Arbeitsinspektorat finden Sie unter: www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsinspektion/Standorte

Abkürzungen

AN Arbeitnehmer
ASchG ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BauV Bauarbeiterschutzverordnung
BGBl. Bundesgesetzblatt
EFZ Entgeltfortzahlung

KJBG Kinder- u. Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz
MdE Minderung der Erwerbsfähigkeit
SGO Sicherheits- und Gesundheitsorganisation
SVP Sicherheitsvertrauensperson
VGÜ Verordnung über Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Formulare

Nachfolgend finden Sie wichtige Formulare als Kopiervorlagen. Diese und alle weiteren Formulare stehen auf der AUVA-Homepage unter www.auva.at auch zum Download zur Verfügung.



Kostenlose Präventionsberatung

Antrag auf Betreuung durch die AUVA

1. Wir interessieren uns für folgende Betreuung: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch
- arbeitsmedizinisch
- sicherheitstechnisch

2. Firmenname:

3. Anschrift der Arbeitsstätte:
(Straße, Hausnr., Stadt- bzw. Ortsteil, PLZ, Ort)

4. Telefonnummer(n): E-Mail:
Fax:

5. Beitragskontonummer:
(vormals Dienstgeberkontonummer)

6. Die zu betreuende Arbeitsstätte ist hauptsächlich vom Typ:

- Büro, Verwaltung
- Handel
- Lager
- Landwirtschaft
- Dienstleistungsbetrieb
- Produktion
- Werkstätte
- Baustelle

7. Anzahl der an der Arbeitsstätte im Jahresdurchschnitt beschäftigten ArbeitnehmerInnen:

davon Lehrlinge:

davon begünstigte Behinderte:

Gibt es Leiharbeitskräfte? nein ja, wie viele?

8. Hatten Sie in den letzten 12 Monaten mehr als 75 ArbeitnehmerInnen beschäftigt?

- nein
- ja, mehr als 30 Tage
- ja, bis zu 30 Tage

9. Gibt es weitere Arbeitsstätten, die zu Ihrem Betrieb gehören?

- a) nein
- b) ja, wir gehören zu:

 Anschrift, Tel.-Nr.:
 mit der Beitragskontonummer:
 (falls bekannt, bitte angeben)

ja, zu uns gehört:

Anschrift <small>(Straße, Hausnummer, Stadt- bzw. Ortsteil, PLZ, Ort)</small>	Beitragskontonummer	Tel.-Nr.	Anzahl ArbeitnehmerInnen

bei b) bitte Anzahl der ArbeitnehmerInnen im gesamten Unternehmen:

10. Für Rückfragen (insbesondere zur Terminkoordination) steht zur Verfügung:

- Herr
 - Frau
- Vor- und Zuname:

Funktion: Tel./Klappe:

Datum: Unterschrift und Firmenstempel

Unfallmeldung für Erwerbstätige

gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Landesstelle Graz für Steiermark und Kärnten, Göttinger Straße 26, 8020 Graz, Tel. 0316 505, Fax 0316 505-2409
Landesstelle Linz für Oberösterreich, Garnisonstraße 5, Postfach 299, 4017 Linz, Tel. 0732 23 33, Fax 0732 23 33-8300
Landesstelle Salzburg für Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg, Tel. 0662 21 20, Fax 0662 21 20-4401
Landesstelle Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Webergasse 4, 1200 Wien, Tel. 01 331 33, Fax 01 331 33-530

WICHTIG: Unfall-Meldepflicht binnen fünf Tagen besteht bei Tod oder mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit. Unfälle mit Zahnschäden oder Beschädigung von prothetischen Hilfsmitteln sind jedenfalls zu melden.

1. Unfallzeitpunkt Datum
Wochentag Uhrzeit

DATEN DES BETRIEBES/DER ARBEITSSTÄTTE

2. **Arbeitgeber/in** **Selbständige/r** **Beschäftigter/in**

Firmenname
Adresse
PLZ/Ort
Art des Betriebes
Beitragskontonummer
Anzahl der Beschäftigten im gesamten Betrieb

3. Bei Arbeitskräfteüberlassung - bitte auch Punkt 3 ausfüllen!
(soweit Firmendaten des/der überlassenden Dienstgebers/Dienstgeberin bekannt)

Firmenname
Adresse
PLZ/Ort
Beitragskontonummer
Kontaktperson (Name) Tel.

DATEN DER VERUNFALLTEN PERSON

4. FAMILIEN-/NACHNAME

Vorname
Wohnadresse
PLZ/Ort

5. a Vers.-Nr.	5. b Geburtsdatum	6. Geschlecht	
Tag Monat Jahr	Tag Monat Jahr	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich

7. Krankenkasse	8. Nationalität
------------------------	------------------------

9. Im Betrieb seit	10. Dienstverhältnis
beschäftigt als	<input type="checkbox"/> Freie/r Dienstnehmer/in <input type="checkbox"/> Arbeiter/in <input type="checkbox"/> Angestellte/r <input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet

11. Arbeitszeit am Unfalltag	Beginn	Uhr	Ende	Uhr
Überstunden	Beginn	Uhr	Ende	Uhr

ANGABEN ZUM UNFALLGESCHEHEN UND ZU DEN UNFALLFOLGEN

12. Arbeitsplatz, an dem sich der Unfall ereignet hat <input type="checkbox"/> im Betrieb <input type="checkbox"/> nicht im Betrieb (genaue Anschrift)		
Genauere Unfallstelle/Maschine		
13. Art der Arbeit am Unfalltag (z. B. Abbrucharbeiten, Bodenbearbeitung, Maschinenreparatur, Pflegedienst, Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten)		
14. Unfallhergang (genaue Tätigkeit, Verletzung bewirkende Gegenstände/Arbeitsstoffe, beteiligte Betriebseinrichtungen, Umfeldbedingungen)		
Schilderung des Unfalles durch <input type="checkbox"/> verunfallte Person selbst <input type="checkbox"/> Arbeitskoll. <input type="checkbox"/> Vorgesetzte/n <input type="checkbox"/> andere Person		
15. Verletzter Körperteil mit Körperseite (z. B. linke Hand)	16. Verletzungsart (z. B. Bruch, Verbrennung, Schnittwunde)	
17. Beim Unfallgeschehen anwesende Personen <input type="checkbox"/> verunfallte Person allein <input type="checkbox"/> Arbeitskoll. <input type="checkbox"/> andere Personen (Name, Adresse, Tel.)	18. Bei Wegunfällen <input type="checkbox"/> zur Arbeitsstätte <input type="checkbox"/> von der Arbeitsstätte <input type="checkbox"/> Dienstweg <input type="checkbox"/> sonst. Weg (Zweck) Ausgangsort Zielort	
19. Rettungseinsatz <input type="checkbox"/> ja, Organisation (z. B. Rotes Kreuz) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt		
20. Erhebung durch <input type="checkbox"/> Polizei, Dienststelle <input type="checkbox"/> Arbeitsinspektion, Dienststelle		
21. Arbeit eingestellt <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> gar nicht, hat weitergearbeitet <input type="checkbox"/> später Datum Uhrzeit	22. Unfall mit tödlichem Ausgang Hat die verunglückte Person Angehörige? (wenn bekannt) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Ehepartner/in <input type="checkbox"/> Kind(er)	
23. Krankenstand <input type="checkbox"/> dauert noch an <input type="checkbox"/> kein Krankenstand <input type="checkbox"/> bereits beendet am		
24. Behandlung im Krankenhaus <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär Wann und welches?	25. Ärztl. Behandlung (nicht im Krankenhaus) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Arzt/Ärztin (Name) Adresse	
26. Die Unterweisungspflicht im Sinne des § 14 ASchG ist in jedem Fall zu beachten! Haben Sie bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 ASchG Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung solcher oder ähnlicher Unfälle vorgesehen oder geplant? <input type="checkbox"/> ja, wann und welche? <input type="checkbox"/> nein, warum nicht?		
27. Name und Funktion der erstellenden Person Name und Funktion des/der Vorgesetzten Kontaktdaten Tel. Fax E-Mail		
28. Ort und Datum der Ausfertigung	Firmenstempel und firmenmäßige Zeichnung	AZ der AUVA

AUSFÜLLHILFE Vergütungsantrag-EFZ

Feld-Nr.	Feldname	Hinweise für die Bekanntgabe von Daten
1	KV-Träger	Angabe, bei welchem Krankenversicherungsträger das Beitragskonto geführt wird. z. B. Wiener Gebietskrankenkasse = WGKK
2	Beitragskontonummer	Angabe der vollständigen Beitragskontonummer, unter der das Unternehmen beim Krankenversicherungsträger geführt wird.
5	Telefon	Telefonnummer (mit Vorwahl) des Unternehmens
6	Fax	Faxnummer (mit Vorwahl) des Unternehmens
7	Ansprechpartner/in	Name (evtl. auch Telefonklappe) jener Person, die bei Rückfragen zur Abwicklung des Zuschusses kontaktiert werden soll.
8	E-Mail	E-Mail-Adresse des Unternehmens bzw. der Kontaktperson zur Abwicklung von Rückfragen
9	Bankverbindung	Für Inlandsüberweisungen: Angabe der IBAN jenes Kontos, auf das die Überweisung des Zuschusses durch die AUVA gewünscht wird; bei Auslandsüberweisungen ist zusätzlich der BIC anzugeben.
10	Unternehmensgröße	Anzugeben ist, wie viele DienstnehmerInnen im antragsgegenständlichen Zeitraum im Unternehmen beschäftigt und wie viele davon Lehrlinge und/oder begünstigte Behinderte sind. Zuschüsse stehen nur Dienstgebern/Dienstgeberinnen zu, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen beschäftigen.
13	Adresse	Vollständige Wohnadresse des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin, für den/die EFZ geleistet wurde.
14a	Vers.-Nr.	Sozialversicherungsnummer des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin (lt. e-card)
15	beschäftigt seit	Zeitpunkt, zu welchem das gegenständliche Dienstverhältnis begonnen hat.
16	beschäftigt als	Verwendung des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin im Unternehmen "Lehrling" ist anzukreuzen, wenn der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin als Lehrling beschäftigt ist.
17	Berechnung der EFZ-Ansprüche	Angabe, ob sich die Entgeltfortzahlungsansprüche des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin nach seinem/ihrem Arbeitsjahr oder dem Kalenderjahr richten.
18	Unfalltag	Genaueres Datum, an dem der Unfall (Arbeits- bzw. Freizeitunfall) passiert ist (nur wenn Unfallkrankenstand).
19	Verkehrsunfall	Angabe, ob die gegenständliche Verletzung bei einem Verkehrsunfall entstanden ist (nur wenn Unfallkrankenstand).
20	Fremdverschulden	Hinweis, ob als Ursache für die gegenständliche Verletzung Fremdverschulden vermutet wird oder erwiesen ist (nur wenn Unfallkrankenstand).
21	Arbeitsverhinderung	Genauere Angabe des Datums von Beginn und Ende der Arbeitsverhinderung, auch wenn nicht mit Entgeltfortzahlungszeitraum ident.
22	EFZ-Zeiträume und EFZ-Beträge	Wurde das fortgezahlte Entgelt während des Entgeltfortzahlungszeitraums in unterschiedlicher Höhe geleistet (wurde etwa für einen bestimmten Zeitraum Entgelt zu 100% und für den anschließenden Zeitraum Entgelt zu 50% fortgezahlt, oder eine Gehalts-/Lohnveränderung ist eingetreten) sind Zeiträume, in denen unterschiedliche EFZ-Beträge geleistet wurden, gestaffelt jeweils vom ersten bis zum letzten Tag einer gleich bleibenden EFZ anzugeben. Beim Bruttobetrag geben Sie bitte den genauen Euro-Betrag (Euro und Cent) an, der dem Dienstnehmer/der Dienstnehmerin aus Anlass der aktuellen Arbeitsverhinderung im jeweiligen EFZ-Zeitraum insgesamt fortgezahlt worden ist (Bruttogehalt bzw. Bruttolohn, ohne Sonderzahlungen. Die Sonderzahlungen werden bei der Zuschussberechnung pauschal von der AUVA berücksichtigt).
23	Anspruch des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin auf Sonderzahlungen	Angabe, ob im betreffenden Arbeits- oder Kalenderjahr ein Anspruch des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin auf Sonderzahlungen besteht oder nicht.
24	Name des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten	Name des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten bzw. Name des bevollmächtigten Unternehmens (z. B. Steuerberatungskanzlei)
25	E-Mail	E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten
26	Telefonnummer	Telefonnummer des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten

Information zur Unternehmensgröße

Bei wechselnder Dienstnehmerzahl besteht Anspruch auf Zuschuss auch dann, wenn die vorhersehbare durchschnittliche Dienstnehmerzahl pro Jahr nicht mehr als 50 Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen beträgt und an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen beschäftigt werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlengrenze von 50 Beschäftigten nur deshalb überschritten wird, weil in diesem Unternehmen Lehrlinge oder begünstigte Behinderte beschäftigt werden, sofern die Grenze von 53 Beschäftigten nicht überschritten wird; dies **gilt nicht** für Unternehmen, die vorwiegend der Ausbildung Jugendlicher oder der Beschäftigung Behinderter dienen.

Zuständigkeit	Dienststelle der AUVA	Anschrift	EFZ-Telefon	EFZ-FAX
Burgenland	AS-Oberwart	Hauptplatz 11, 7400 Oberwart	+43 3352 353 56-0*	+43 3352 353 56-606
Kärnten	AS-Klagenfurt	Waidmannsdorfer Str. 35, 9020 Klagenfurt a. Wörthersee	+43 463 58 90-4008	+43 463 58 90-4040
Niederösterreich	AS-St.Pölten	Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten	+43 2742 258 950-250	+43 2742 258 950-607
Oberösterreich	LS-Linz	Garnisonstr. 5, Postfach 299, 4017 Linz	+43 732 23 33-8655	+43 732 23 33-8380
Salzburg	LS-Salzburg	Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg	+43 662 21 20-0*	+43 662 21 20-4401
Steiermark	LS-Graz	Göstinger Straße 26, 8020 Graz	+43 316 505-2065	+43 316 505-2499
Tirol	AS-Innsbruck	Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck	+43 512 520 55-0*	+43 512 520 55-85
Vorarlberg	AS-Dornbirn	Eisengasse 12, 6850 Dornbirn	+43 5572 269 42-0*	+43 5572 269 42-85
Wien	LS-Wien	Webergasse 4, 1200 Wien	+43 1 33 133-454 u. 455	+43 1 33 133-484

LS = Landesstelle AS = Außenstelle

Hinweise auf weiterführende Informationen zur dieser Leistung der AUVA finden Sie im Internet auf unserer Homepage:
www.auva.at oder direkt unter **www.auva.at/efz**

Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen

gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) ist eine Berufskrankheit (§ 177 ASVG) bzw. der Verdacht einer Berufskrankheit zu melden. Berufskrankheiten sind in der **Liste der Berufskrankheiten** (s. Anlage 1 zum ASVG) angeführt. Darüber hinaus können auch Erkrankungen als Berufskrankheiten gelten, wenn sie durch schädigende **Stoffe oder Strahlen** (gemäß Generalklausel, § 177 Abs. 2) verursacht werden. Meldeformulare sowie die Liste der Berufskrankheiten sind in unseren Landesstellen erhältlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Angaben zum/zur Versicherten

a) FAMILIEN-/NACHNAME: Vorname: Frühere Namen:	c) Vers.-Nr.: <input style="width: 40px;" type="text"/> <input style="width: 40px;" type="text"/> <div style="text-align: center; font-size: small;">Tag Monat Jahr</div> d) Geburtsdatum: <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/>
b) Wohnanschrift:	e) Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich f) Staatsbürgerschaft:

2. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

a) Unternehmen (Firma):	f) Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Personen:
b) Anschrift des Betriebes:	g) Krankenkasse und Beitragskontonummer: <input type="checkbox"/> Arb. <input type="checkbox"/> Ang.
c) Art des Betriebes (Branche):	h) Ist das Beschäftigungsverhältnis aufrecht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Bei mehreren Arbeitsstätten (Filialen) Anschrift der Arbeitsstätte, in der der/die Versicherte tätig ist, angeben:	i) Bezirkshauptmannschaft der Arbeitsstätte?
e) im Betrieb seit: beschäftigt als:	j) <input type="checkbox"/> Fachkraft <input type="checkbox"/> angelernt <input type="checkbox"/> Lehrling <input type="checkbox"/> Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterin

3. Angaben zur vermuteten Berufskrankheit

a) Welche Berufskrankheit wird angenommen (gemäß Berufskrankheitenliste, siehe Anlage 1 zum ASVG)?	
b) Genaue Beschreibung der Tätigkeit, die die Berufskrankheit verursacht haben kann:	
c) Dauer dieser Tätigkeit:	
d) Behandlung im Krankenhaus: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum, Name (evtl. Anschrift) angeben <input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär	e) Behandlung in der Ordination: <input type="checkbox"/> ja (Datum, Name u. Anschrift angeben) <input type="checkbox"/> nein
f) Welche gesundheitsgefährdenden Einwirkungen/Stoffe werden am Arbeitsplatz vermutet?	
g) Wurden bei dem/der Versicherten Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) durchgeführt? <input type="checkbox"/> ja, und zwar: <input type="checkbox"/> nein	
h) Ist eine arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Beratung durch die AUVA gewünscht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Der/die Versicherte wurde über die Meldung informiert!

Ort, Datum:
 Name und Funktion des Erstellers/der Erstellerin
 Tel.-Nr./Fax.-Nr. für evtl. Rückfragen:

Unterschrift und Stempel

Anmeldung

Eine Höherversicherung können Sie jederzeit bei der örtlich zuständigen Landesstelle der AUVA abschließen.

Falls neben Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit eine andere Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. als Dienstnehmerin/ Dienstnehmer) besteht, empfehlen wir vor Anmeldung zur Höherversicherung eine individuelle Beratung durch die zuständige Landesstelle.

Die Adressen sowie Berechnungsspiele finden Sie in der Höherversicherungsinformation.

Gesetzliche Regelungen

1. Die Höherversicherung beginnt mit dem auf das Einlangen der Anmeldung folgenden Tag. Entsprechen-

des gilt bei aufrechter Höherversicherung für die Wahl der höheren zusätzlichen Bemessungsgrundlage.

2. Die Höherversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung eingelangt ist oder für den zuletzt ein Beitrag vollständig entrichtet wurde, spätestens jedoch mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die der Höherversicherung zugrundeliegende Pflichtversicherung aufgrund selbständiger Erwerbstätigkeit beendet wurde.

3. Der Beitrag zur Höherversicherung wird mit dem Beginn der Höherversicherung für den Rest des Kalendermonats im Vorhinein fällig. In der Folge wird mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres der Jahresbeitrag fällig.

4. Der Jahresbeitrag und die Bemessungsgrundlage werden jährlich entsprechend den Bestimmungen des ASVG (§§ 108a bzw. 108f) aufgewertet.

5. Der Jahresbeitrag wird von der AUVA durch eine Beitragsvorschreibung bekannt gegeben und bewirkt eine Fortsetzung der Höherversicherung bei fristgerechter Einzahlung.

6. Endet die Höherversicherung vor Ablauf des Kalenderjahres, erstattet die AUVA für jeden Monat, in dem die Höherversicherung nicht mehr besteht, ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

Der Beitrag ist daher nicht nur beim Beginn, sondern auch beim Ende der Höherversicherung nur für die Monate zu leisten, in denen diese Versicherung bestanden hat.

Anmeldung zur Höherversicherung

Ich möchte eine Höherversicherung gemäß § 20 Abs. 1 ASVG abschließen. Ich wähle durch Ankreuzen der Stufe I oder II den zusätzlichen Jahresbeitrag:

Höherversicherung Stufe I
(zusätzlicher Jahresbeitrag 2012 zur Pflichtversicherung) € 98,94

Höherversicherung Stufe II
(zusätzlicher Jahresbeitrag 2012 zur Pflichtversicherung) € 148,63

Die Bezahlung erfolgt nach der Beitragsvorschreibung.

Familienname: _____

Vers.-Nr. Geburtsdatum

Vorname: _____

Tag	Monat	Jahr	

Betriebsbezeichnung und Anschrift: _____

Mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme der gesetzlichen Regelungen bestätigt.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Liste der Berufskrankheiten

§ 177 und Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung gelten die in der folgenden Liste bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch Ausübung der die Versicherung begründenden Beschäftigung in einem in Spalte 3 der Liste bezeichneten Unternehmen verursacht sind.

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
1	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	alle Unternehmen
2	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
3	Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	alle Unternehmen
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
6	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
7	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
8	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
9	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	alle Unternehmen
10	Erkrankungen durch Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologe und deren Abkömmlinge	alle Unternehmen
11	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	alle Unternehmen
12	Erkrankungen durch Salpetersäureester	alle Unternehmen
13	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	alle Unternehmen
14	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	alle Unternehmen
15	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	alle Unternehmen
16	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	alle Unternehmen
17	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	alle Unternehmen
18	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	alle Unternehmen
19	Hauterkrankungen (Für Hauterkrankungen gelten die im Anschluss an die Liste angegebenen Bedingungen.)	alle Unternehmen
20	Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen	alle Unternehmen
21	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	alle Unternehmen
22	Drucklähmungen der Nerven	alle Unternehmen
23	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	alle Unternehmen
24	Abrissbrüche der Wirbeldornfortsätze	alle Unternehmen
25	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	alle Unternehmen

26	a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	alle Unternehmen
27	a) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest d) Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest	alle Unternehmen
28	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern, befördern oder verwenden
30	Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	alle Unternehmen
31	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	alle Unternehmen
32	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	alle Unternehmen
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	alle Unternehmen
34	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chemische Industrie
35	Grauer Star	Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien
36	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	Unternehmen des Bergbaues, Stollen- oder Tunnelbaues
37	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	alle Unternehmen
38	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
39	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen, Abgängen und kontaminiertem Material zur Erkrankung Anlass geben, bzw. Tätigkeiten, bei denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
40	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen

41	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	alle Unternehmen
42	Erkrankungen durch Dimethylformamid	alle Unternehmen
43	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluss gewesen ist	alle Unternehmen
44	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	alle Unternehmen
45	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	Holz bearbeitende und Holz verarbeitende Betriebe
46	Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Tätigkeiten in Unternehmen, bei denen eine ähnliche Gefährdung besteht
47	Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol	alle Unternehmen
48	Erkrankungen durch Phenole und Katechole	alle Unternehmen
49	Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
50	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
51	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	alle Unternehmen
52	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblich war	alle Unternehmen
53	Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung	alle Unternehmen

Hautkrankheiten gelten nur dann als Berufskrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen. Die Bedingung der Aufgabe schädigender Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn die Hautkrankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme einer oder mehrerer der in der Liste angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde.

Generalklausel

§ 177 Abs. 2 ASVG besagt:

Eine Krankheit, die ihrer Art nach nicht in der Liste enthalten ist, gilt als Berufskrankheit, wenn die Unfallversicherung im konkreten Fall auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt, dass diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom/von der Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden ist. Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit.

AUVAsicher

Kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

Die Präventionszentren von AUVAsicher

Burgenland

AUVAsicher Oberwart
7400 Oberwart, Hauptplatz 11
Telefon: +43 3352 353 56-1000
Fax: +43 3352 353 56-1100
E-Mail: Oberwart.sicher@auva.at

Kärnten

AUVAsicher Klagenfurt
9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Waidmannsdorfer Straße 35
Telefon: +43 463 58 90-6000
Fax: +43 463 58 90-6666
E-Mail: Klagenfurt.sicher@auva.at

Niederösterreich

AUVAsicher St. Pölten
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 8
Telefon: +43 2742 25 89 50-1000
Fax: +43 2742 25 89 50-1100
E-Mail: Stpoelten.sicher@auva.at

Ihr persönlicher Kontakt zu AUVAsicher:

Oberösterreich

AUVAsicher Linz
4017 Linz, Garnisonstraße 5
Telefon: +43 732 23 33-8465
Fax: +43 732 23 33-8460
E-Mail: Linz.sicher@auva.at

Salzburg

AUVAsicher Salzburg
5010 Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
Telefon: +43 662 21 20-4462
Fax: +43 662 21 20-4465
E-Mail: Salzburg.sicher@auva.at

Steiermark

AUVAsicher Graz
8020 Graz, Göstinger Straße 26
Telefon: +43 316 505-1000
Fax: +43 316 505-1100
E-Mail: Graz.sicher@auva.at

Tirol

AUVAsicher Innsbruck
6020 Innsbruck, Ing.-Ettel-Straße 17
Telefon: +43 512 520 56-10
Fax: +43 512 520 56-11
E-Mail: Innsbruck.sicher@auva.at

Vorarlberg

AUVAsicher Dornbirn
6850 Dornbirn, Eisengasse 12
Telefon: +43 5572 269 42-40
Fax: +43 5572 269 42-11
E-Mail: Dornbirn.sicher@auva.at

Wien

AUVAsicher Wien
1200 Wien, Pasettistraße 65
Telefon: +43 1 331 33-1000
Fax: +43 1 331 33-1100
E-Mail: Wien.sicher@auva.at



Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Herstellungsort: Wien